

# Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 21. November 1909

No. 45.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Dauer der Seereise von und nach Neapel. — Hafenenordnung für den Hafen von Tanga. Bekanntmachung betr. Sperrung des Mil. Bezirks Malenge wegen Küstenfischers. Bekanntmachung betr. den Vorsteher der Bergbehörde. Verordnung betr. Veröffentlichungen auf Grund der Verfügung des R. K. v. 27. 10. 03. Bekanntmachung der Bergbehörde. Personalausrichten

## Bekanntmachung.

Der Herr Reichskanzler hat durch Verfügung vom 30. September d. Jrs. C. I. 5213 09 angeordnet, dass die durchschnittliche Reisedauer im Sinne des § 3 der Urlaubsverordnung vom 31. Mai 1901 und des § 18 Abs. 2 der Schutztruppenordnung fortan für die Gouvernementsbeamten und Schutztruppenangehörigen bei der Ausreise von Neapel nach Daressalam 10 Tage, für die Heimreise von Daressalam nach Neapel 17 Tage betragen soll.

Diese Neuregelung hat Gültigkeit für diejenigen Urlaubsreisen, welche vom 1. Oktober 1900 ab in der Richtung nach dem Schutzgebiet angetreten werden. Die Reichskanzlerverfügungen vom 1. August 1900, K. P. 15875, (Amtlicher Anzeiger 1900 Nr. 32) und vom 31. Dezember 1906, K. P. 18600, nicht abgedruckt sind mit dieser Massgabe aufgehoben.

Daressalam, den 18. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung,

Mechner.

## Hafenenordnung.

für den Hafen von Tanga.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813) in Verbindung mit dem § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 betr. das Verfügungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten (Kol. Bl. S. 509) wird für den Hafen von Tanga verordnet was folgt:

§ 1.

Dhaus, Leichter, Pontons und andere grössere Fahrzeuge sollen nicht in der Fahrriechtung der Passagierboote nach den Dampfern verankert werden. Zum Ankerplatz für diese Fahrzeuge wird hiemit der westlich einer Linie vom Personenpier bis zu der hafeneinwärts liegenden Spitze der Toteninsel liegende Teil des Hafenebeckens bestimmt.

§ 2.

Verankerte Fahrzeuge der in § 1 bezeichneten Art haben nachts ein weisses Ankerlicht zu führen.

§ 3.

Dhaus, Leichter, Potons usw. dürfen nur an dem eisernen Pier, am Steinpier und an der Hafenanauer gelöst und beladen werden, nicht aber am Personenponten oder am Personensteg.

§ 4.

Am Personenponten dürfen nur Ruderboote sowie Pinassen, die Post oder Passagiere bringen, landen.

Fahrzeuge irgend welcher Art dürfen am Personenponten nicht festgemacht werden. Die Stirnseite des Pontons ist für ankommende Boote frei zu machen

§ 5.

An den Markierungsbojen dürfen Fahrzeuge irgend welcher Art nicht festgemacht werden.

§ 6.

Reparaturbedürftige Fahrzeuge dürfen nur auf den vom Zollhaus aus westlich liegenden Strand gebracht werden.

§ 7.

Zwischen den Pieranlagen und dem Bezirksamt dürfen Flaschen, Löss, Kadaver und andere Abfälle nicht auf den Strand oder in das flache Wasser geworfen werden

§ 8.

Der vom Personenponten längs der Geleise an den Zöllanlagen vorbeiführende Weg darf nicht durch Gegenstände irgend welcher Art versperrt werden.

§ 9.

Passagierboote werden nur nach Anmeldung und Prüfung bei der Hafenbehörde zum Verkehr mit den Dampfern zugelassen. Jedes Boot muss den amtlich festgesetzten Tarif mit sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

Die Boote sind nach Anordnung der Hafenbehörde zu nummerieren. Diese Nummern haben auch die betreffenden Bootleute auf ihren Anzügen zu tragen.

§ 10.

Sich begegnende Ruderboote haben nach rechts auszuweichen

§ 11.

Von Beginn der Dunkelheit an haben in Fahrt befindliche Fahrzeuge eine Laterne mit brennendem weissen Licht bereit zu halten und dieses bei Annäherung an andere Fahrzeuge zu zeigen, um Zusammenstöße zu vermeiden.

§ 12.

Hafenbehörde ist das Hauptzollamt, dem die Handhabung der Hafenpolizei unter der einschränkenden Bestimmung des § 3 der Ausführungs Bestimmungen zur Kaiserlichen Verordnung vom 13. Juli 1905 (A. A. No. 26 09) hiermit übertragen wird.

§ 13.

Zwählerhandlungen gegen diese Hafenenordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Rupie oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Daressalam, den 12. November 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Mechner

J. No. 1511. VI.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung betreffend die Bekämpfung des Küstenfiebers vom 27. Februar 1909 Jr. Nr. 3065 Amtl. Anz. 609 hat die Militärstation Mahenge über die Rinderherden der Militärstation und der Mission Kwiwo in denen Küstenfieber festgestellt ist, die Sperre verhängt und diese auf das ganze Mahengeplateau mit Ausnahme des von Ifakara über Kikapulla nach Mahenge führenden Weges und der Schlachtviehweide beim Dorfe Mahenge ausgedehnt.

Daressalam, den 13. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

Jr. Nr. 18706: V.

## Bekanntmachung.

Auf Grund der Verfügung betreffend die Bergbehörde vom 27. Juli 1906 (Ablage zum Amtlichen Anzeiger Nr. 20) bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, dass die Geschäfte des Vorstehers der Kaiserlichen Bergbehörde von Deutsch-Ostafrika bis auf Weiteres von dem Referenten Dr. Humann in Daressalam wahrgenommen werden.

Daressalam, den 19. November 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner

Jr. Nr. 2511: P.

## Verordnung.

Die Veröffentlichung der nach § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 500) zu erlassenden Verordnungen erfolgt durch Einrückung in den „Amtlichen Anzeiger für Deutsch-Ostafrika.“

Daressalam, den 15. November 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

J. V.

Methner.

Jr. No. 18318 II. J.

## Beschluss.

Das Eigentum des Bergbautreibenden Rechtsanwalt Dr. Schultze in Daressalam an den gemeinen Bergbaufeldern

Karl  
Nuru  
Jdaho  
Osnabrück  
Haase

wird aufgehoben.

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von drei Monaten bei der unterzeichneten Bergbehörde Beschwerde eingelegt werden.

Daressalam, den 19. November 1909.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Schlimm.

Jr. Nr. 1748: IX.

## Personalnachrichten

des Kaiserlichen Gouvernements.

Auszeichnungen: Regierungs- und Forstrat Eckert: Roter Adler-Orden IV. Klasse; Distriktkommissar Michels, Muhesa, Ritterkreuz II. Klasse des Herzoglichen Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Polizeiwachtmeister Burwig, Militärenchrenzeichen II. Klasse

Ernannt: kom. Bezirksamtman Dr. Humann zum etatsmässigen Referenten mit Wirkung vom 1. April 1909 ab; kom. Bezirksamtman Sperling zum etatsmässigen Bezirksamtman mit Wirkung vom 1. Juli 1909; Sekretär Schmeiser zum etatsmässigen Vorstand der Kalkulatur mit Wirkung vom 1. August 1909 ab.

Versetzt: Bezirksamtman Sperling zum Bezirksamt Mpapua, abgereist am 5. November 1909, Bezirksamtman Keudel zum Bezirksamt Songea, abgereist am 10. November 1909, Lehrer Ramlow, Tanga, nach Bagamoja, eingetroffen in Bagamoja am 1. November 1909 mit Gouv-Dampfer.

Heimgereist b.w. abgereist mit Heimgereisturlaub: mit R. P. D. „Kronprinz“ ab Daressalam am 7. November 1909: kom. Sekretär Scheele, Lehrer Lorenz; am 8. November 1909 ab Tanga Vermessungstechniker Rupprecht, Kanzleihilfe Knaupe; am 7. November 1909 mit R. P. D. „Kanzler“ Finanzassessor Freiherr von Wächter; nach Bombay.